HVSH-Qualifikation Jugend zu den Schleswig-Holstein-Ligen
Saison 2019/2020, männliche und weibliche Jugend A, B und C

Durchführungsbestimmungen Ausschreibung

Teil 1 – Durchführungsbestimmungen

1. Meldeberechtigung, Meldetermin

1.	Meldeberechtigt zu den Qualifikationsspielen des HVSH sind alle Jugendmannschaften im Bereich des HVSH.

2.	Meldetermin ist der 19.05.2019. Die Regionen melden ihre Vertreter auf Basis der Ergebnisse aus den Rankingspielen.

2. Spieltermine

15.06./16.06.2019	1. Spieltag – Männliche Jugend C/Weibliche Jugend C
22.06.2019	1. Spieltag – Männliche Jugend B/Weibliche Jugend B 2. Spieltag – Männliche Jugend C/Weibliche Jugend C
23.06.2019	2. Spieltag – Weibliche Jugend B 3. Spieltag – Weibliche Jugend C

3. Spielzeiten

1.	Die Spielzeiten werden in der Ausschreibung zu den Qualifikationen der einzelnen Altersklassen geregelt.

4. Altersklassen, Einschränkung des Spielrechts, Startrechte

1.	Es wird auf die SPO/DHB insbesondere auf § 37 und § 55 verwiesen.

2.	Ein Spieler (m/w) darf in der Qualifikation nur in einer Mannschaft spielen. Die in der Oberliga- und Bundesliga-Qualifikation eingesetzten Spieler (Spielerliste) dürfen dabei nicht in weiteren Mannschaften der SH-Liga-Qualifikationen eingesetzt werden.

5. Anzuwendende Bestimmungen

1.	Für die Durchführung des Spielbetriebes gelten die regelnden Bestimmungen des ▪ Deutschen Handballbundes e.V. ▪ Handballverbandes Schleswig-Holstein e.V. Es gelten die internationalen Handballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Fassung vom 01.07.2016. Abweichend gibt es maximal ein Team-Time-Out pro Mannschaft und Halbzeit.

2.	Die Wertung bei den Turnierspielen (jede gegen jede Mannschaft) erfolgt in allen Altersklassen analog § 44 Absatz 2/3 SPO/DHB: a) nach Punkten. b) bei Punktgleichheit nach dem Ergebnis der direkt beteiligten Mannschaften untereinander nach Punkten. c) bei Punktgleichheit und unentschieden im direkten Vergleich zählt die Tordifferenz der direkt beteiligten Mannschaften untereinander. d) die höhere Plustorzahl der direkt beteiligten Mannschaften. e) die Tordifferenz aller Spiele. f) die höhere Plustorzahl aller Spiele. Ist nach Anwendung des vorgenannten Unterpunktes f) keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger/die Platzierung durch 7m-Werfen entsprechend den Ausführungsbestimmungen für das 7-Meter-Werfen des DHB zu Regel 14 ermittelt.

3.	Die spieltechnische Leitung der Qualifikationsspiele obliegt der Spielkommission, federführend sind die Jungenwartin/Mädchenwartin in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter für Spieltechnik.

4.	Die für die Austragung der Spiele vorgesehenen Sporthallen müssen für den Spielbetrieb auf Landesebene oder höher zugelassen sein. Sollte dies nicht der Fall sein, sind sie von einer berechtigten Person des zuständigen Kreishandballverbandes abzunehmen. Sie sollten möglichst mit einer Zuschauertribüne versehen sein.

5.	Um Beachtung der jeweiligen Hallenordnung und deren strikte Einhaltung wird gebeten. Soweit keine Konzession für bestimmte Bereiche einer Wettkampfstätte vorliegt, gilt bei der Durchführung von Jugendspielen auf HVSH-Ebene ein absolutes Alkoholverbot. Bei einer Konzession hat sich der Verzehr von Alkohol auf den Bereich der Restauration zu beschränken. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken. Die Schiedsrichter tragen entsprechende Vorkommnisse in SpielberichtOnline ein. Die Sporthallen müssen eine Spielfläche von 40 x 20 Meter aufweisen. Ausnahmen sind nicht zulässig. Eine Sicherheitszone von 1,30 Meter hinter der Torauslinie und 0,50 Meter entlang der Seitenlinie sollte gegeben sein. Die Sicherheitszonen müssen während des gesamten Spieles von Geräten und Personen frei sein. Soweit sich hinter den Auswechselbänken und dem Zeitnehmertisch Zuschauer befinden, ist für diesen Bereich ebenfalls eine Sicherheitszone von mindestens 1 Meter einzurichten. Alle Sicherheitszonen sind durch

	vom ausrichtenden Verein abzustellende Ordner zu überwachen. Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch oder in unmittelbarer Nähe Platz nehmen. Der Hallensprecher hat seine Durchsagen auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben. Notfalls hat die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht die Ablösung des Hallensprechers anzuordnen. Die Einleitung eines Verfahrens durch das Präsidium des HVSH bleibt vorbehalten. Zuwiderhandlungen werden nach § 25 RO/DHB Ziffer 1 Punkt 3 und 6 mit Geldbußen geahndet.

6.	Die Sporthallen sind spätestens 60 Minuten vor Spiel- bzw. Turnierbeginn zu öffnen und 30 Minuten vor Turnierbeginn zum Einspielen zur Verfügung zu stellen. Wartezeiten werden nicht eingeräumt.

7.	Der ausrichtende Verein haftet dafür, dass alle am Spiel Beteiligten die Spielfläche ungehindert betreten können und sorgt für ungehinderten Zu- und Abgang auf dem Weg zu den Kabinen und zur Spielfläche.

8.	Die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht ist angewiesen, die geforderten Sicherheitsabstände (siehe Ziffer 05) vor Spielbeginn herstellen zu lassen und für deren Einhaltung – auch während des Spiels – Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen haftet der ausrichtende Verein. Der Verein kann mit einer Geldbuße oder Hallensperre belegt werden. Die Hausordnung der Sporthallen ist für die beteiligten Vereine verbindlich. In Sporthallen, in denen öffentliche Zeitmessanlagen nicht vorhanden sind bzw. nicht vom Tisch des Zeitnehmers aus bedient werden können, ist auf dem Tisch des Zeitnehmers eine Tischstoppuhr mit einem Zifferblatt von mindestens 21 cm Durchmesser oder ein vom DHB zugelassener Handball-Timer aufzustellen. Bei öffentlichen Zeitmessanlagen ist der Betriebsmodus „vorwärts“ zu wählen.

9.	Die Spielpläne werden zeitgemäß den beteiligten Vereinen per E-Mail durch den HVSH zugesandt und im Internet (Handball4all) veröffentlicht. Änderungen können nur durch die Spielkommission beschlossen werden.

10.	Die Schiedsrichter werden durch den HVSH angesetzt. Die Schiedsrichterkosten sowie die Kosten der amtlichen Spiel- bzw. Turnieraufsicht des HVSH werden zu gleichen Teilen auf die an der jeweiligen Veranstaltung zur Qualifikation beteiligten Vereine umgelegt und am Spieltag durch die amtliche Spiel- bzw. Turnieraufsicht oder den technischen Delegierten abgerechnet. Die teilnehmenden Vereine werden angehalten, entsprechend ausreichende Beträge bereitzuhalten. Bei den Qualifikationsspielen zur Oberliga Hamburg/Schleswig-Holstein werden Zeitnehmer und Sekretäre von den ausrichtenden Vereinen, in deren Sportstätten die Qualifikation stattfindet, angesetzt und benachrichtigt. Die Kosten für Zeitnehmer und Sekretäre trägt der Heimverein. Die Spielleitungs- und Teilnahmeentschädigung für Aufstiegs- und Qualifikationsspiele zur Oberliga beträgt einschließlich Tagegeld pro Schiedsrichter gemäß § 6 HVSH Spesen- und Reisekostenordnung: ▪ für die Leitung von mehreren in Turnierspielen ausgetragenen Jugendspielen => einmalig 30,00 € ▪ für den Einsatz als Spielaufsicht oder Technischer Delegierter => 30,00 €

	▪ Hinzu kommen gemäß § 4 HVSH-Spesen- und Reisekostenordnung bei Benutzung eines eigenen PKWs 0,30 € Kilometergeld

12.	SpielberichtOnline (SBO) ist verbindlich einzusetzen. Die jeweiligen Ausrichter sind für die technische Umsetzung verantwortlich. Für einen möglichen Ausfall von SBO sind Einfachspielberichtsbögen zu verwenden. Diese stehen im Download zur Verfügung. Die Originale der Spielberichtsbögen sind unmittelbar nach Spiel-bzw. Turnierende an den HVSH-Spielbetrieb zu senden (E-Mail: spielbetrieb@hvsh.de). Ferner ist eine unmittelbare Übermittlung der Ergebnisse sicherzustellen. Diese sind bei Ausfall von SBO an ebenfalls an den HVSH-Spielbetrieb (Handy: 0160-93818967) zu übermitteln.

13.	Alle Mannschaften sind verpflichtet, Trikots mit Brust- und Rückennummern zu tragen (siehe Regel 4:8). Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der zweitgenannte Verein (Gastverein) verpflichtet, Auswechseltrikots bereitzuhalten und die Spielkleidung zu wechseln.

14.	Jede Mannschaft stellt mindestens zwei den Regeln (Regel 3) entsprechende Spielbälle.

15.	Der ausrichtende Verein hat für eine angemessene Umkleidemöglichkeit der Mannschaften und der Schiedsrichter zu sorgen. Der ausrichtende Verein stellt den Schiedsrichtern kostenlos ausreichend Getränke zur Verfügung.

16.	Der Heimverein hat ggf. „Erste-Hilfe-Personal“ (Sanitäter) zu stellen, zumindest im Bedarfsfall die beschleunigte Benachrichtigung zu gewährleisten. Außerdem ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst Sorge zu tragen.

6. Wirtschaftliche Bestimmungen

1.	Die Qualifikationsspiele zu den Schleswig-Holstein-Ligen sind Veranstaltungen der ausrichtenden Vereine.

2.	Die teilnehmenden Vereine haben ihre Reisekosten selbst zu tragen. Alle bei der Vorbereitung und Durchführung entstehenden Kosten (Hallenmiete, Reklame, Zeitnehmer, Sekretär, Sanitäter etc.) sind vom ausrichtenden Verein zu übernehmen. Es bleibt diesem unbenommen, zur Deckung seiner Kosten ein Eintrittsgeld zu erheben.

3.	Wird ein Eintrittsgeld erhoben, sind jedem an der Veranstaltung beteiligten Verein unaufgefordert 18 Teilnehmerkarten und vier Ehrenkarten auszuhändigen. Mitarbeiter-ausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt.

4.	Bei den Qualifikationsspielen der Jugend beträgt das Nenngeld 50,00 € pro Mannschaft. Zurückziehen und/oder das Nichtantreten bzw. Ausscheiden von Mannschaften können gemäß § 25 Ziffer 19 a) und b) der HVSH-Zusatzbestimmungen mit Hinweisen und Erläuterungen zur RO/DHB geahndet werden. Das Nenngeld wird den beteiligten Vereinen mit der nächsten Quartalsrechnung in Rechnung gestellt.

7. Rechtliche Bestimmungen

1.	Die Spielleitenden Stellen sind berechtigt, aufgrund der Eintragungen der Schiedsrichter im Spielbericht oder der Sonderberichte von Zeitnehmer und Sekretär sowie der Spielaufsicht gegen Spieler/innen und Mannschaftsoffizielle die in § 17 RO/DHB sowie in den Zusatzbestimmungen des HVSH zum § 17 RO/DHB aufgeführten Sperren und Geldstrafen zu verhängen.

2.	Einsprüche gegen den Spielplan und die Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig.

3.	Erste Rechtsinstanz in allen Rechtsfällen der Qualifikationsspiele ist das Verbandssportgericht des HVSH. Alle Einsprüche sind daher umgehend an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts zu richten.

4.	Die Einspruchsgebühr beträgt laut Gebührenordnung des HVSH, Ziffer 5, Buchstabe F, Absatz b) für die 1. und 2. Instanz 80,00 €. Ein Auslagenvorschuss wird nicht erhoben.

Teil 2 – Ausschreibung

	Die Ausschreibung zur Qualifikation der Schleswig-Holstein-Ligen (im Folgenden Qualifikation/Schleswig-Holstein-Liga) ist von der Spielkommission am 06.06.2019 beschlossen worden.

1. Männliche Jugend A

Allgemeine Hinweise

a)	Die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend A setzt sich aus 16 Mannschaften zusammen.

b)	Die Mannschaft des TSV Kronshagen hat als Vize-Meister der Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend B der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend A abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

c)	Die sechs Regionen haben jeweils zwei Vertreter aus ihren Rankingspielen gemeldet. Diese zwölf Mannschaften nehmen ihr Startrecht wahr.

d)	In der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga werden aus den Drittplatzierten der Rankingspiele der Regionen (max. sechs Mannschaften) und dem Oberliga-Fail aus der Oberliga-Qualifikation (max. zwei Mannschaften) insgesamt drei Plätze ausgespielt.

e)	Nach Durchführung der 1. Runde der Oberliga-Qualifikation männliche Jugend A erfordert die verbleibende Zahl der Meldungen inkl. eines möglichen Oberliga-Fails keine weitere Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga. Alle verbleibenden, gemeldeten Mannschaften spielen in der Schleswig-Holstein-Liga.

2. Weibliche Jugend A

Allgemeine Hinweise:

a)	Die Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend A setzt sich aus 16 Mannschaften zusammen.

b)	Es haben insgesamt 14 Mannschaften für die Qualifikation gemeldet. Ein Oberliga-Fail liegt nicht vor. Alle 14 gemeldeten Mannschaften spielen in der Schleswig-Holstein-Liga.

3. Männliche Jugend B

Allgemeine Hinweise

a)	Die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend B setzt sich aus 16 Mannschaften zusammen.

b)	Die Mannschaft des THW Kiel hat als Meister der Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend C der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend B abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

c)	Die Mannschaft der SG Flensburg-Handewitt hat als Vize-Meister der Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend C der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend B abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

d)	Die sechs Regionen haben jeweils zwei Vertreter aus ihren Rankingspielen gemeldet. Diese zwölf Mannschaften nehmen ihr Startrecht wahr.

e)	In der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga werden aus den Drittplatzierten der Rankingspiele der Regionen (max. sechs Mannschaften) und dem Oberliga-Fail aus der Oberliga-Qualifikation (max. zwei Mannschaften) insgesamt zwei Plätze ausgespielt.

f)	Der erstgenannte Verein hat das Heimrecht. Die Rückmeldefrist für Hallenzeiten beträgt 48 Stunden ab Benachrichtigung. Das Heimrecht verfällt, sofern keine ausreichenden Hallenzeiten gemeldet werden. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf die nächstgenannten Mannschaften über.

Runde 1 (22.06.2019):

	An Runde 1 nehmen fünf Mannschaften teil, die in eine Staffel eingeteilt werden.

	Staffel Q1
A	SG Bordesholm/Brügge
B	HSG Holsteinische Schweiz
C	HSG Wagrien
D	HSG Schafflund/Medelby
E	Bredstedter TSV

	▪ Der Staffelerste und -zweite sind für die Schleswig-Holstein-Liga qualifiziert. ▪ Der Staffeldritte, -vierte und -fünfte scheiden aus. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

4. Weibliche Jugend B

Allgemeine Hinweise:

a)	Die Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend B setzt sich aus 16 Mannschaften zusammen.

b)	Die Mannschaft des VfL Bad Schwartau hat als Vize-Meister der Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend C der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend B abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

c)	Die sechs Regionen haben jeweils zwei Vertreter aus ihren Rankingspielen gemeldet. Diese zwölf Mannschaften nehmen ihr Startrecht wahr.

d)	In der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga werden aus den Drittplatzierten der Rankingspiele der Regionen (max. sechs Mannschaften) und dem Oberliga-Fail aus der Oberliga-Qualifikation (max. zwei Mannschaften) insgesamt drei Plätze ausgespielt.

e)	Der jeweils erstgenannte Verein hat das Heimrecht. Die Rückmeldefrist für Hallenzeiten beträgt 48 Stunden ab Benachrichtigung. Das Heimrecht verfällt, sofern keine ausreichenden Hallenzeiten gemeldet werden. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf die jeweils nächstgenannten Mannschaften über.

Runde 1 (22.06.2019):

	An Runde 1 nehmen sechs Mannschaften teil, die in zwei Staffeln mit je drei Mannschaften eingeteilt werden.

	Staffel Q1/1	**Staffel Q1/2**
A	HFF Munkbrarup	HC Treia/Jübek
B	Dritter Region Süd/Ostsee	Vierter Region Süd/Ostsee
C	Dritter Region Förde	Dritter Region Mitte

	▪ Die Staffelersten sind für die Schleswig-Holstein-Liga qualifiziert. ▪ Die Staffelzweiten nehmen an Runde 2 teil. ▪ Die Staffeldritten scheiden aus. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

Runde 2 (23.06.2019):

	An Runde 2 nehmen max. vier Mannschaften teil, die in eine Staffel (mit zwei bis vier Mannschaften) eingeteilt werden. Der Zweitplatzierte aus Q1/1 hat Heimrecht. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf den Zweitplatzierten aus Q1/2 über.

	Staffel Q2
A	2.Q1/1
B	2.Q1/2
C	ggf. Oberliga-Fail 1 (16.06.19)
D	ggf. Oberliga-Fail 2 (22.06.19)

	▪ Der Staffelerste ist für die Schleswig-Holstein-Liga qualifizert. ▪ Der Staffelzweite, -dritte und -vierte scheiden aus. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

5. Männliche Jugend C

Allgemeine Hinweise:

a)	Die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend C setzt sich aus 16 Mannschaften zusammen.

b)	Die Mannschaft des THW Kiel hat als Meister der Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend C der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend C abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

c)	Die Mannschaft des TuS Lübeck hat als Sieger der Landesbestenermittlung der männlichen Jugend D der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga männliche Jugend C abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

d)	Die sechs Regionen haben jeweils einen Vertreter aus ihren Rankingspielen gemeldet. Diese sechs Mannschaften nehmen ihr Startrecht wahr.

e)	In der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga werden aus den Zweit- und Drittplatzierten der Rankingspiele der Regionen (max. zwölf Mannschaften) und den Viertplatzierten der Region Mitte, Förde sowie der Doppelregionen Nord/Nordsee und Süd/Ostsee (max. vier Mannschaften) insgesamt acht Plätze ausgespielt.

f)	Der jeweils erstgenannte Verein hat das Heimrecht. Die Rückmeldefrist für Hallenzeiten beträgt 48 Stunden ab Benachrichtigung. Das Heimrecht verfällt, sofern keine ausreichenden Hallenzeiten gemeldet werden. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf die jeweils nächstgenannten Mannschaften über.

Runde 1 (15./16.06.2019):

	An Runde 1 nehmen zwölf Mannschaften teil, die in vier Staffeln mit je drei Mannschaften eingeteilt werden.

	Staffel Q1/1	**Staffel Q1/2**	**Staffel Q1/3**	**Staffel Q1/4**
A	TSV Schönberg	MTV Herzhorn	TSV Weddingstedt	HG OKT
B	VfL Bad Schwartau	MTV Lübeck	SG FleHa	HSG Mö/Schö
C	HSG Kre/Mü	TSV Altenholz	HSG Tills Löwen	HSG Holst. Schweiz

	▪ Die Staffelersten sind für die Schleswig-Holstein-Liga qualifiziert. ▪ Die Staffelzweiten und -dritten nehmen an Runde 2 teil. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

Runde 2 (22.06.2019):

	An Runde 2 nehmen acht Mannschaften aus Runde 1 teil, die in zwei Staffeln mit je vier Mannschaften eingeteilt werden. Die Zweitplatzierten aus Q1/1 und Q1/2 aus Runde 1

	haben Heimrecht. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf die Zweitplatzierten in der Reihenfolge Q1/3 und Q1/4 der beiden Staffeln aus Runde 1 über.

	Staffel Q2/1	Staffel Q2/2
A	2.Q1/1	2.Q1/2
B	2.Q1/3	2.Q1/4
C	3.Q1/2	3.Q1/1
D	3.Q1/4	3.Q1/3

	▪ Die Staffelersten und -zweiten sind für die Schleswig-Holstein-Liga qualifiziert. ▪ Die Staffeldritten und -vierten scheiden aus. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 20 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

6. Weibliche Jugend C

Allgemeine Hinweise:

a)	Die Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend C setzt sich aus 16 Mannschaften zusammen.

b)	Die Mannschaft des TSV Nord Harrislee hat als Meister der Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend C der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend C abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

c)	Die Mannschaft der HSG Tills Löwen hat als Sieger der Landesbestenermittlung der weiblichen Jugend D der Vorsaison eine Meldung für die Schleswig-Holstein-Liga weibliche Jugend C abgegeben. Sie nimmt das Startrecht wahr. Dieser Platz wird auf das vorhandene Kontingent von 16 Plätzen angerechnet.

d)	Die sechs Regionen haben jeweils einen Vertreter aus ihren Rankingspielen gemeldet. Diese sechs Mannschaften nehmen ihr Startrecht wahr.

e)	In der Qualifikation zur Schleswig-Holstein-Liga werden aus den Zweit- und Drittplatzierten der Rankingspiele der Regionen (max. zwölf Mannschaften) und den Viertplatzierten der Region Mitte, Förde sowie der Doppelregionen Nord/Nordsee und Süd/Ostsee (max. vier Mannschaften) insgesamt acht Plätze ausgespielt.

f)	Der jeweils erstgenannte Verein hat das Heimrecht. Die Rückmeldefrist für Hallenzeiten beträgt 48 Stunden ab Benachrichtigung. Das Heimrecht verfällt, sofern keine ausreichenden Hallenzeiten gemeldet werden. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf die jeweils nächstgenannten Mannschaften über.

Runde 1 (15./16.06.2019):

	An Runde 1 nehmen 14 Mannschaften teil, die in zwei Staffeln mit je vier Mannschaften und zwei Staffeln mit je drei Mannschaften eingeteilt werden.

	Staffel Q1/1	**Staffel Q1/2**	**Staffel Q1/3**	**Staffel Q1/4**
A	HFF Munkbrarup	HSG Eider Harde	ATSV Stockelsdorf	SV Henstedt-Ulzburg
B	HSG SZOWW	Slesvig IF	HSG Schülp/West./RD	MTV Lübeck
C	Preetzer TSV	HSG Ostsee N/G	HSG Wagrien	HSG Marne/Brunsb.
D	SG Bordesholm/Brügge	HSG Schafflund/Med.		

	▪ Die Staffelersten, -zweiten und -dritten nehmen an Runde 2 teil. ▪ Die Staffelvierten scheiden aus. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

Runde 2 (22.06.2019):

	An Runde 2 nehmen zwölf Mannschaften aus Runde 1 teil, die in vier Staffeln mit je drei Mannschaften eingeteilt werden. Die Erstplatzierten aus Runde 1 haben Heimrecht. Das

	Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf den Zweitplatzierten in dieser Staffel über.

	Staffel Q2/1	Staffel Q2/2	Staffel Q2/3	Staffel Q2/4
A	1.Q1/1	1.Q1/2	1.Q1/3	1.Q1/4
B	2.Q1/2	2.Q1/1	2.Q1/4	2.Q1/3
C	3.Q1/3	3.Q1/4	3.Q1/1	3.Q1/2

	▪ Die Staffelersten sind für die Schleswig-Holstein-Liga qualifiziert. ▪ Die Staffelzweiten und -dritten nehmen an Runde 3 teil. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

Runde 3 (23.06.2019):

	An Runde 3 nehmen acht Mannschaften aus Runde 2 teil, die in zwei Staffeln mit je vier Mannschaften eingeteilt werden. Die Zweitplatzierten aus Q2/1 und Q2/2 aus Runde 2 haben Heimrecht. Das Heimrecht geht im Verhinderungsfall auf die Zweitplatzierten in der Reihenfolge Q2/3 und Q2/4 der beiden Staffeln aus Runde 2 über.

	Staffel Q3/1	Staffel Q3/2
A	2.Q2/1	2.Q2/2
B	2.Q2/3	2.Q2/4
C	3.Q2/2	3.Q2/1
D	3.Q2/4	3.Q2/3

	▪ Die Staffelersten und -zweiten sind für die Schleswig-Holstein-Liga qualifiziert. ▪ Die Staffeldritten und -vierten scheiden aus. ▪ Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten pro Spiel mit 5 Minuten Pause.

Teil 3 – Sonstiges

1. Salvatorische Klausel

1.	Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen und Ausschreibung können jederzeit durch die Spelkommission beschlossen werden.

2. Schlusswort

1.	Die Spielkommission wünscht allen Spielern sowie den übrigen Beteiligten einen fairen und sportlichen Verlauf der Spiele und allen beteiligten Vereinen viel Erfolg.

M. Piotraschke	S. Deinhard	N. Klupp	Th. Engler
VP Spieltechnik	Jungenwartin	Mädchenwartin	Hauptamtlicher Mitarbeiter Spieltechnik

Neumünster, 06.06.2019